

Massnahmen zur Schliessung der Deckungslücke im Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen bei der Pensionskasse Basel-Stadt

Kurzfassung:

Im Rahmen der weltweiten Finanzkrise sank der Deckungsgrad der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) per Ende 2008 deutlich unter 90%. Die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen sind bei der PKBS innerhalb eines eigenständigen Versichertenkreises versichert. Auch für diesen Kreis, für das „Vorsorgewerk Gemeinde Riehen“, fiel der Deckungsgrad per Ende 2008 deutlich ab auf 82,2%. Somit sind gemäss gesetzlichen Bestimmungen zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen, um die Deckungslücke von rund CHF 19 Mio. wieder schliessen zu können.

Die Pensionskasse Basel-Stadt unterbreitete der Gemeinde Riehen im Juli d.J. Vorschläge zur Sanierung und forderte die Gemeinde auf, mit ihr geeignete Sanierungsmassnahmen zu vereinbaren. Die „Paritätische Kommission Pensionskasse“ hat für Riehen angepasste Sanierungsmassnahmen ausgearbeitet, welche vom Gemeinderat hiermit dem Einwohnerrat unterbreitet werden.

Die beantragten Sanierungsmassnahmen sind zweistufig und beinhalten:

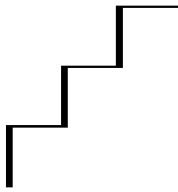
- Einlage einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht über CHF 9 Mio. per Ende 2009, unter Verwendung bzw. Auflösung der in der Gemeinderechnung 2008 für Sanierungsmassnahmen gebildeten Rückstellung.
- Direkte Sanierung ab 1. Januar 2010 über rund zehn Jahre mit 2% Zusatzbeiträgen der Aktivversicherten und einem Teuerungsverzicht von durchschnittlich 0,52% pro Jahr seitens der Rentenbeziehenden, unter gleichzeitiger Beteiligung des Arbeitgebers jeweils in der gleichen Höhe.

Ressourcenbereich: Personelles

Auskünfte erteilen: Willi Fischer, Gemeindepräsident
Telefon 061 646 81 11

Peter Pantli, Leiter Rechnungswesen
Telefon 061 646 82 22

Oktober 2009



1. Ausgangslage allgemein

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen sind für die berufliche Vorsorge mittels eines Anschlussvertrags bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) versichert. Im Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG) und im Reglement über das Anschlussverhältnis mit Institutionen sind die Rechtsbeziehungen zwischen PKBS und den sogenannten angeschlossenen Institutionen geregelt. Die PKBS führt für jede angeschlossene Institution bzw. für jedes Vorsorgewerk einen eigenen Rechnungskreis. In diesem Modell wird das versicherungstechnische Ergebnis (Differenz aus eingegangener Finanzierung und erbrachter Leistung) individuell errechnet. Ein Überschuss wird dem Vermögenskonto der einzelnen Institution gutgeschrieben, ein Defizit wird der Institution in Rechnung gestellt. Somit ist sichergestellt, dass zwischen den zahlreichen Institutionen einerseits und dem ganzen Bereich „Staat“ (Kantonsangestellte) keine Quersubventionen fliessen. Lediglich der Risikobereich wird als gemeinsamer Pool geführt. Die Kapitalanlagen werden gesamthaft getätigt und die einzelnen Vorsorgewerke partizipieren im Rahmen ihres Vermögens anteilmässig am Vermögenserfolg, indem ein Mehrertrag wiederum dem individuellen Vermögenskonto gutgeschrieben und diesem ein Minderertrag belastet wird.

Mit Inkrafttreten des neuen PKG per 1.1.2008 wurde der Bereich „Staat“ ausfinanziert, er wies somit einen Deckungsgrad von 100% aus. Die ca. 65 angeschlossenen Institutionen wiesen je einen individuellen Deckungsgrad gemäss ihrem Vorsorgewerk aus. Im Schnitt betrug dieser rund 87%, wobei die Streuung sehr weit reicht.

Das Ergebnis des Rechnungsjahres 2008 der PKBS wurde bekanntlich sehr stark von den Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise geprägt. Trotz breiter Diversifikation und eher konservativer Anlagestrategie musste die PKBS für das Jahr 2008 eine Performance von minus 10,9% ausweisen. Zum Vergleich: Der schweizerische Durchschnitt gemäss Schweizerischem Pensionskassenverband ASIP betrug gar minus 15%. Da die PKBS in ihren technischen Grundlagen mit einer Sollrendite von 4,6% kalkuliert, fehlten jedoch insgesamt 15,5% Ertrag auf dem Vermögen. Dadurch wurde der Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke entsprechend massiv in die Tiefe gerissen und dies führte zum Teil zu deutlichen Unterdeckungen.

Sowohl die übergeordnete Gesetzgebung (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge, BVG) als auch das PKG regeln die Massnahmen bei Unterdeckung. Das PKG (§ 23) schreibt vor, dass bei einem Deckungsgrad zwischen 95% und 100% Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung geprüft werden müssen. Bei einem Deckungsgrad unter 95% sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen. Im Weiteren legt das PKG in § 23 fest, dass die wirtschaftliche Last der Sanierung zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Destinatärinnen und Destinatäre zu verteilen ist.

Für die definitive Ausgestaltung eines Sanierungsplans ist letztlich die Höhe der Deckungslücke per Ende 2009 massgebend. In Folge der gegenwärtigen breiten Erholung der Anlagemärkte kann die PKBS per Ende August 2009 bereits eine kumulierte Performance von 7,7% aufweisen. Somit darf gehofft werden, dass sich der Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke per Ende 2009 aus eigener Kraft wieder leicht erholen wird. Dies kann - weiter-



hin gute Ergebnisse vorausgesetzt - geplante Sanierungsmassnahmen in deren Dauer und/oder Intensität entlasten.

Für die Sanierung des Bereichs „Staat“ hat der Verwaltungsrat der PKBS bereits in diesem Frühjahr ein Sanierungskonzept verabschiedet. Dieses beinhaltet auch Gesetzesänderungen, welche vom Grossen Rat beschlossen werden müssen. Der Regierungsrat hat unterdessen einen entsprechenden Ratschlag verabschiedet.

Die Institutionen mit einer Unterdeckung unter 95% wurden von der PKBS im Laufe des Sommers 2009 angeschrieben und erhielten Unterlagen über Sanierungsmöglichkeiten. Es liegt an den Institutionen bzw. deren Organen, angemessene Sanierungsmassnahmen zu treffen und mit der PKBS zu vereinbaren.

Der Gemeinderat hat nach Erhalt der Unterlagen der PKBS zu den Sanierungsmassnahmen in einer ersten Beratung Eckwerte für die Sanierung vorgegeben und das Geschäft an die „Paritätische Kommission Pensionskasse“ zur Bearbeitung weitergegeben. Diese Kommission, zusammengesetzt aus drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretenden¹, bildet den im Anschlussreglement der PKBS (§ 7) definierten Vorsorgeausschuss. Unterdessen hat dieser Ausschuss in drei Sitzungen eine Sanierungslösung ausgearbeitet und diese zur weiteren politischen Bearbeitung an den Gemeinderat zurückgereicht. Letzterer unterstützt diese Sanierungslösung und unterbreitet sie hiermit mit dem entsprechenden Kreditbegehren dem Einwohnerrat.

2. Ausgangslage Vorsorgewerk Gemeinde Riehen

Ende 2007 lag der Deckungsgrad für das Vorsorgewerk Riehen bei 96,6% (Geschäftsbericht der Gemeinde, Seite 45), somit waren Sanierungsmassnahmen noch nicht zwingend zu treffen. Mit dem Geschäftsjahr 2008 reduzierte sich der Deckungsgrad per Ende 2008 auf 82,2%, womit sich Sanierungsmassnahmen aufzwingen. Die Deckungslücke betrug 19,357 Mio. Franken. Mit der Übernahme der Primarschulen traten auf den 1. August 2009 die Mitarbeitenden der Primarschulen Riehen vom Versichertenkreis Staat in denjenigen der Gemeinde Riehen über. Dabei wurde von jeder versicherten Person das volle Vorsorgekapital mitgegeben. Die Deckungslücke in absoluten Zahlen blieb dadurch zwar unverändert, in Relation zum höheren Vorsorgekapital erhöhte sich indessen der Deckungsgrad auf rund 85%. Auf die Notwendigkeit, Sanierungsmassnahmen einzuleiten, hat diese Verbesserung des Deckungsgrads jedoch keinen Einfluss.

Ein nicht unerhebliches Zusatzproblem stellt die unverzinsten Deckungslücke dar: Damit die Rechnung aufgeht, muss die Zielrendite von 4,6% auf den gesamten Vorsorgekapitalien (100%) erzielt werden. Am Kapitalmarkt können jedoch nur die tatsächlich vorhandenen Mittel (85%) ertragsbringend angelegt werden. Somit fehlen auf rund 15% der Kapitalien die

¹ Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitnehmervertretung: Barbara Doppler-Jungck (FSS), Rolf Kunz (BAV), Jürg Schmid (VPOD)

Arbeitgebervertretung: Willi Fischer (Gemeindepräsident), Christoph Bürgenmeier (Vizepräsident),
Martin Dettwiler (dipl. Pensionsversicherungsexperte, extern)

Kommissionssekretariat: Peter Pantli (Leiter Rechnungswesen Gemeindeverwaltung)



notwendigen Vermögenserträge. Bei einer Sanierungsdauer von über zehn Jahren vergrößert sich die vorhandene Deckungslücke von 15% infolge des fehlenden Zinses und Zinseszinses um gut einen Viertel (rund 27%) auf eine Lücke von neu 19% .

Die Eckdaten für das Vorsorgewerk Riehen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beträge in TCHF	Stand	Lehrpersonen	Stand neu	Verhältnis	Vorsorgekapital	Deckung	Lücke
	01.01.09	Zugang	01.08.09	Aktive: Rentner	100.0%	84.8%	15.2%
Vorsorgekapitalien Aktive	52'288	20'147	72'435	57.0%	72'435	61'403	11'032
Vorsorgekapitalien Rentenbeziehende	54'663	0	54'663	43.0%	54'663	46'338	8'325
Vorsorgekapitalien Total	106'951	20'147	127'098	100.0%	127'098	107'741	19'357
ganze Lücke aufgezinster über 10 Jahre						+26.98%	24'580
AHV-Lohnsumme	17'984	6'686	24'670				
Summe PK-versicherter Lohn	13'125	5'015	18'140				

Bereits zur Zeit des Abschlusses der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Riehen war bekannt, dass die Deckungslücke per Ende 2008 rund 19 Mio. Franken betragen würde. Die anteilige Hälfte für die Arbeitgeberin von netto 9 Mio. Franken (ca. CHF 1 Mio. lagen auf der Arbeitgeberbeitragsreserve) wurden auf Empfehlung der Revisionsstelle der Gemeinde als Aufwand zu Lasten der Rechnung 2008 verbucht. Somit besteht zurzeit eine Rückstellung von CHF 9 Mio., die anlässlich der Sanierungsmassnahmen verwendet werden kann.

3. Sanierungsmöglichkeiten

Der Gemeinderat hat der Paritätischen Kommission Pensionskasse vorgegeben, die Sanierungsdauer möglichst auf maximal zehn Jahre zu begrenzen. Zudem seien Lösungen sowohl der direkten als auch der indirekten Sanierung bzw. einer Mischform zu wählen. Um die direkten Sanierungsbeiträge erträglich zu gestalten, sei auch ein Zinsverzicht (Minderverzinsung des Vorsorgekapitals) ins Auge zu fassen. Zudem gab der Gemeinderat vor, dass die Rentenbeziehenden für ihren Anteil der Deckungslücke miteinbezogen werden sollen.

Die Paritätische Kommission Pensionskasse hat die Problematik der Sanierung in drei Sitzungen beraten, wobei zwischenzeitlich Rücksprachen mit der PKBS notwendig waren. In die Gesamtbeurteilung wurde zum Vergleich auch die geplante Lösung des Kantons für den Bereich „Staat“ miteinbezogen. In diesem Zusammenhang mussten insbesondere auch die Auswirkungen auf die per 1. August übergetretenen Lehrpersonen berücksichtigt werden.



Eine Sanierung in kürzerer Dauer als zehn Jahre musste als unrealistisch beurteilt werden, weil die zu leistenden Jahresbeiträge viel zu hoch würden. Mit einer längeren Dauer würde jedoch das Problem der unverzinsten Deckungslücke wieder umso drückender. Zudem würden die vergleichsweise hohen Abzüge für die PK-Prämien in den kommenden Jahren die Positionierung der Gemeinde bei der Personalgewinnung noch länger beeinträchtigen.

An Sanierungsmöglichkeiten stehen folgende Massnahmen zur Diskussion:

3.1 Direkte Sanierung

a. Zusatzbeiträge

Arbeitgeber und Versicherte leisten nebst den ordentlichen Beiträgen regelmässige Zusatz- bzw. Sanierungsbeiträge in derselben Höhe (paritätisch). Die Zusatzbeiträge sind so anzusetzen, dass innerhalb der Sanierungsdauer von 5 - 7, maximal 10 Jahren die Deckungslücke geschlossen sein wird. Allerdings muss ein Zusatzbeitrag von 2% auf dem versicherten Lohn - nebst den ordentlichen Beiträgen von 8,5% und den Einkaufsbeiträgen - als sehr schmerzhaft und als obere Limite bezeichnet werden.

Eine reine direkte Sanierung einzig mittels Zusatzbeiträgen musste deshalb verworfen werden, weil dazu Sanierungsbeiträge von rund 4,0% für die Aktivversicherten während 10 Jahren notwendig wären, was als unzumutbar beurteilt wurde. Im Verbund mit anderen Lösungen müssen substantielle Zusatzbeiträge allerdings sehr wohl in Betracht gezogen werden.

b. Zinsverzicht, bzw. Minderverzinsung des Vorsorgekapitals

Als Variante mit erhöhter Wirksamkeit (aber auch entsprechend erhöhter negativer Auswirkung) kann auch in einem Versicherungsmodell mit Leistungsprimat ein Zinsverzicht in Betracht gezogen werden. Dieser wirkt sich nicht sofort aus, sondern erst später - bei der Pensionierung oder bei Eintritt eines Versicherungsfalles durch eine reduzierte Rente. Auch bei einem Austritt aus der Pensionskasse wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt.

Die Beurteilung einer Minderverzinsung des Vorsorgekapitals verlief negativ, weil mit einer solchen Lösung das Problem auf später verschoben wird. Zudem widerspricht der Zinsverzicht grundsätzlich dem Leistungsprimat mit fest zugesagter Leistung. Im Weiteren trifft diese Variante die älteren Versicherten viel härter als die jüngeren. Auch die PKBS würde eine Lösung auf Basis des Zinsverzichts nur ungern akzeptieren.

c. Verzicht auf Teuerungsanpassung für die Rentenbeziehenden

Kann davon ausgegangen werden, dass die bisherige Praxis der regelmässigen Teuerungsanpassung der laufenden Renten weitergeführt würde, können die dafür eingesetzten Mittel als Sanierungsbeitrag umgewidmet werden. Somit müssen Rentenbeziehende über längere Zeit auf eine Teuerungsanpassung ihrer Rente verzichten.

Für die Rentenbeziehenden wäre ein Teuerungsverzicht von durchschnittlich 1,0% während 10 Jahren sehr schmerzlich, entspricht dies kumuliert doch einem Kaufkraftverlust der lau-



fenden Renten von insgesamt 10%. Ein moderater Teuerungsverzicht im Verbund mit anderen Lösungen soll jedoch sehr wohl in Betracht gezogen werden.

d. Beitrag aus der Zurücknahme freiwilliger Rentenanpassungen

Wurden an die Rentenbeziehenden in den letzten zehn Jahren freiwillige Leistungen wie Teuerungsanpassungen etc. ausgerichtet, dürfen diese Leistungen zur Sanierung herangezogen bzw. verrechnet werden.

Eine Zurücknahme früherer freiwilliger Leistungen wird als unrealistisch und unzumutbar beurteilt, würde dies doch zu einer echten Rentenkürzung über mehrere Jahre führen.

e. Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AmV)

Mit einer Einlage in die AmV stellt der Arbeitgeber der PKBS einen Betrag, ähnlich einem zinslosen Darlehen zur Verfügung; dieser „Reservetopf“ darf während einer Unterdeckung nicht verzinst werden. Die einbezahlten Mittel stehen dem Arbeitgeber jedoch nach erfolgreicher Sanierung wieder vollumfänglich zur Verfügung, indem die AmV in eine *echte* Arbeitgeberbeitragsreserve (mit freier Verfügung im Rahmen des BVG) umgewandelt wird, sobald der Deckungsgrad *ohne* diese AmV mindestens 100% beträgt.

Weil diese Umwandlung erst erfolgen kann, wenn - ohne Berücksichtigung der AmV - keine Unterdeckung mehr vorliegt, besteht für den Arbeitgeber das Risiko, dass er über seine Einlage allenfalls erst sehr spät oder im schlechtesten Fall gar nie mehr verfügen kann. Der Hauptvorteil der AmV liegt darin, dass bei einem guten Verlauf der Sanierung (gute Vermögenserträge, „Sanierung aus eigener Kraft“) der eingeschossene Betrag über kurz oder lang wieder frei wird. Im Gegensatz dazu können bei einer Sanierung mit Zusatzbeiträgen oder gar bei einer indirekten Sanierung die eingebrachten Mittel auch bei sehr guter finanzieller Lage des Vorsorgewerks nicht mehr verrechnet werden².

Der entscheidende Vorteil einer AmV liegt darin, dass der eingeschossene Betrag per sofort zum Vermögen zählt, am Markt angelegt werden kann und somit auch am Vermögenserfolg partizipiert. Damit wird der Negativeffekt der unverzinsten Deckungslücke entsprechend beseitigt oder zumindest gemildert.

Obwohl eine solche Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht beachtliche Vorteile aufweist, kann sie für sich alleine nicht zur Diskussion stehen, weil der einzuzahlende Betrag mit rund 19 Mio. Franken zu hoch wäre und die Versicherten nicht in die Sanierung eingebunden wären. Eine Mischlösung zusammen mit einer ordentlichen direkten Sanierung führt jedoch zu realistischen Szenarien.

f. Einmaleinlage à fonds perdu

Es steht dem Arbeitgeber jederzeit frei, aus seinen Mitteln eine Einlage in die freien Mittel seines Vorsorgewerks zu leisten.

² Vorbehalt: freie Mittel ab einem Deckungsgrad von > ca. 115 %.



Eine Einmaleinlage à fonds perdu kommt aus Sicht des Arbeitgebers nicht in Frage, erwartet doch dieser, dass sich die Versicherten im selben Ausmass an der Sanierung beteiligen.

3.2 Indirekte Sanierung

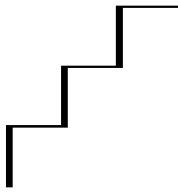
Der Arbeitgeber leistet per Stichdatum einen Vorschuss zum vollständigen Ausgleich der Deckungslücke. Damit ist das Vorsorgewerk per sofort saniert. Die Hälfte dieses Vorschusses geht zu Lasten des Arbeitgebers, die andere Hälfte zu Lasten der Versicherten. Diese leisten ihre Beiträge jedoch nicht der Pensionskasse, sondern bezahlen über die Sanierungsdauer den Vorschuss des Arbeitgebers mittels eines Lohnverzichts ab. Als Hauptvorteil ist zu bezeichnen, dass damit die maximale Sanierungsdauer gemäss BVG nicht berücksichtigt werden muss, sondern auch länger dauernde Konzepte zwischen Arbeitgeber und Versicherten vereinbart werden können. Inwieweit der Fonds zu verzinsen wäre, bleibt Sache der erwähnten Partner.

Die indirekte Methode der Sanierung mittels Vorschuss durch den Arbeitgeber wurde sehr intensiv geprüft, hat sie doch den Vorteil, dass die Deckungslücke sofort geschlossen würde. Andererseits ist der eingeschossene Sanierungsbeitrag definitiv geleistet: Sollten sich in den nächsten Jahren die Märkte erholen und wären Sanierungsbeiträge demzufolge nur in begrenzterem Umfang notwendig gewesen, ist die an die PK geleistete Zahlung definitiv getätigt und die Versicherten müssen ihren Beitrag bis zur vollständigen Rückzahlung weiter leisten. Bei anderen Lösungen können die Sanierungsbeiträge bei einer Erholung der Finanzmärkte gestoppt werden oder eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht würde gar frei werden.

Der Regierungsrat hat für den Bereich „Staat“ die indirekte Sanierung mit Vorschussleistung des Arbeitgebers trotz der geschilderten Nachteile vorgeschlagen. Für das Vorsorgewerk Riehen wird dieses Modell sowohl seitens der Paritätischen Kommission als auch des Gemeinderats aus den vorgenannten Gründen verworfen, zumal eine solche Sanierung mit einer auf rund zwanzig Jahre angelegten Zeitspanne als unvertretbar lange Belastung der Arbeitsverhältnisse erachtet wird.

3.3 Höhere Zielrendite

Die erwartete Rendite auf den Vermögensanlagen ist eine der zentralen Grössen in der Kalkulation der Entwicklung einer Pensionskasse. Die PKBS hat in ihren Berechnungen dafür die Zielrendite von 4,6% definiert. Die Paritätische Kommission hat im Suchen nach einem Ausweg aus den kaum tragbaren Zusatzbeiträgen Kalkulationen mit einer höheren Sollrendite angestellt: Mit einer solchen von durchschnittlich rund 5,5% wäre es möglich, mit Zusatzbeiträgen von 1,6% innerhalb von zehn Jahren die Sanierung zum Erfolg zu bringen. Nachdem sich die PKBS einem solchen Modell in einem ersten Gespräch nicht verschlossen zeigte, lehnte sie bei der konkreten Anfrage - auch nach Rücksprache mit ihrem Pensionskassenexperten - dieses Modell als zu optimistisch und angesichts der nach wie vor unstablen Finanzmärkte als unrealistisch ab.



3.4 Mischvarianten

Aus den obigen Varianten können Mischvarianten zusammengestellt werden, soweit sie gegenseitig verträglich sind.

Die Prüfung der verschiedenen Varianten zeigt, dass Mischvarianten am ehesten zum Ziel führen, da sich dadurch die unterschiedlichen Vor- und Nachteile teilweise ergänzen.

Nach wie vor unter der Annahme, dass sich sowohl Finanzmärkte als auch die finanzielle Lage der Pensionskassen auf längere Sicht erholen würden, kristallisierte sich in der Paritätischen Kommission eine *Variante zur Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht* heraus. Dabei hätte der Arbeitgeber die zurückgestellten CHF 9 Mio. als AmV einbezahlt und die Versicherten hätten ihren hälftigen Anteil mit Zusatzbeiträgen bzw. Teuerungsverzicht geleistet. Die Parität seitens des Arbeitgebers wäre sichergestellt worden, indem von der AmV jeweils Zug um Zug ein Betrag in der gleichen Höhe, wie ihn die Versicherten geleistet hätten, zu Gunsten der freien Mittel umgebucht worden wäre. Der grosse Vorteil dieser Lösung hätte darin gelegen, dass bei einer „Eigengesundung“ der Kasse aufgrund guter Vermögenserträge die weitere Sanierung umgehend hätte gestoppt werden können und die noch nicht umgebuchte AmV zu Gunsten des Arbeitgebers stehen geblieben wäre. Auch die Versicherten hätten ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Sanierungsbeiträge mehr leisten müssen.

Die Abklärungen der PKBS haben ergeben, dass diese Lösung wohl in ökonomischer Weise Sinn gemacht hätte, sie jedoch gemäss Auskunft der Kantonalen Aufsichtsbehörde nicht mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar sei.

4. Sanierungsplan

Nach erfolgtem Vergleichen und Prüfen der verschiedenen Lösungsvarianten hat sich die Paritätische Kommission für eine *zweistufige Mischvariante* aus Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht sowie ordentlicher direkter Sanierung entschieden. Die Lösung lässt sich wie folgt umschreiben:

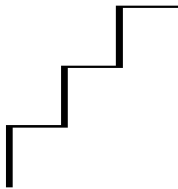
1. Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht:

- a. Einlage einer "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" durch die Gemeinde Riehen per Ende 2009 in der Höhe von CHF 9 Mio., unter Auflösung der entsprechenden Rückstellung aus dem Jahr 2008.

2. Ordentliche Sanierung ab 1. Januar 2010 für ca. 10 Jahre:

- b. 2% Sanierungsbeiträge der Aktivversicherten auf dem versicherten Lohn
- c. 0,52% Teuerungsverzicht der Rentenbeziehenden pro Jahr (durchschnittlich), total 5,2% in ca. 10 Jahren
- d. Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers jeweils in der gleichen Höhe

Im Weiteren wird der Stand der Sanierung periodisch überprüft und wenn nötig der neuen Situation angepasst.



Berechnungsgrundlagen

Provisorische Zahlen		TCHF
Deckungslücke netto		19'357
abzüglich Einlage AmV		-9'000
Deckungslücke nach Abzug der AmV		10'357
restliche Deckungslücke aufgezinst auf 10 Jahre (Annahme)	+27%	13'152
Sanierungsbetrag pro Jahr	1/10	1'315
Versicherter Lohn August 2009		18'140
Versicherter Lohn, erhöht um kumulierte Teuerung insgesamt über 10 Jahre (Annahme)	+3,5%	18'775

Berechnung der Sanierungsbeiträge

	Satz	Basis	TCHF
			Beitrag
Zusatzbeitrag Aktive auf versichertem Lohn	2,00%	18'775	375
Beitrag Rentner auf Vorsorgekapital	0,52%	54'663	284
Total Versicherte			659
Paritätischer Beitrag Arbeitgeber			659
Total Sanierungsbeiträge pro Jahr			1'318

Der Sanierungsbeitrag der *Rentenbeziehenden* wird über ein *Fondssystem* abgerechnet: Gemäss § 29 Abs. 3 der Lohnordnung beschliesst der Gemeinderat jährlich über eine Anpassung der Renten an die Teuerung. Wenn nun künftig in diesem Sinn eine Teuerungsanpassung im Prinzip beschlossen wird, so wird der dem Teuerungsausgleich entsprechende Betrag (oder ein Teil davon) zurückbehalten und als Sanierungsbeitrag der Rentnerinnen und Rentner dem Sanierungsfonds gutgeschrieben. Aus diesem Sanierungsfonds werden für die PK-Sanierung jährlich 0,52% des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden entnommen und der PKBS einbezahlt, erstmals per 2010. Sobald auf diese Weise die Deckungslücke geschlossen und der Fonds ausgeglichen ist, wird diese Umwidmung des Teuerungsausgleichs für den Zweck der PK-Sanierung wieder aufgehoben. Dieser Meccano kommt im Jahr 2009 bereits zum Tragen: Die Renten wurden per 1. Januar 2009 bekanntlich nicht aufgeteuert. Stattdessen wurde der für den Ausgleich der Jahresteuern von 1,6% vorge-



sehene Betrag dem Fonds gutgeschrieben. Damit ist im Sanierungsfonds der Rentnerinnen und Rentner per 1.1.2010 bereits ein Stock von drei Jahrestriechen (3 x 0,52%) enthalten.

Wertung zweier Hauptargumente

a. Zinsverlust auf Einlage

Es könnte argumentiert werden, der Gemeinde Riehen entstünden durch eine Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht Zusatzkosten, entgingen ihr auf der Einlage von 9 Mio. Franken doch die bisherigen Zinseinnahmen bzw. sie müsste die entsprechenden Fremd-Zinskosten aufbringen. Dies seien einseitige Kosten zu Lasten des Arbeitgebers.

Eine vereinfachte Zinsberechnung (ohne Zinseszins) auf Basis von 2,5% auf den genannten 9 Mio. Franken ergibt für den Betrachtungszeitraum der Sanierung von zehn Jahren Zinskosten von rund CHF 2'250'000. Würde anstelle der AmV für den gleichen Betrag von 9 Mio. Franken eine ordentliche direkte Sanierung über zehn Jahre gewählt, müsste vom Arbeitgeber die Hälfte, das heisst 4,5 Mio. Franken, aufgebracht werden. Dieser Betrag würde sich gemäss PKBS um den Zinseszins der Zielrendite von 4,6% erhöhen; dies sind zusätzliche CHF 1'215'000. Auch bei dieser Variante müsste Geld aufgenommen, nämlich CHF 5'715'000, und somit verzinst werden. Mit einer Verzinsung - durchschnittlich über die halbe Dauer - ergibt dies Zinskosten von CHF 715'000. Total entstehen somit Kosten von CHF 1'930'000. Im Vergleich schliesst somit die Variante der Einlage in die AmV mit direkten Zusatzkosten für die Gemeinde Riehen von CHF 320'000 ab (32'000 pro Jahr).

In den Vergleich sind jedoch auch die Vorteile mit einzubeziehen. Bei der Einlage in die AmV stehen dem Vorsorgewerk sofort 9 Mio. Franken mehr zur Anlage am Kapitalmarkt zur Verfügung. Mit der Zielrendite der PKBS von 4,6% ergibt dies in zehn Jahren theoretisch 4,14 Mio. Franken Mehrertrag, der hälftige Anteil für den Arbeitgeber beträgt davon 2,07 Mio. Franken. Bei der direkten Sanierung stehen die 5,715 Mio. Franken lediglich etappenweise zur Anlage zur Verfügung. Dies ergibt für den Arbeitgeber einen theoretischen Mehrertrag von kumuliert 1,315 Mio. Franken. Somit werden mit dem Mehrertrag die bescheidenen Mehrkosten der Verzinsung bei Weitem kompensiert.

Als Schlussfolgerung kann gezogen werden, dass der Gemeinde Riehen aus der Einmaleinlage keine nachteiligen Zinsfolgen entstehen. Allerdings gibt sie die entsprechenden Vorteile im Sinne einer sozialpartnerschaftlichen Geste zur Milderung der Sanierungslasten auch an die Versicherten weiter.

Diese Überlegungen waren im Übrigen ebenso mitbestimmend für die vorgeschlagene Lösung des Kantons, die für den Bereich Staat eine indirekte Sanierung mit sofortiger Ausfinanzierung der Deckungslücke vorsieht.

b. Fehlende Parität durch einseitige Einlage

Die Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht könnte als einseitige Sanierungsmassnahme betrachtet werden. Von den oben beschriebenen Vorteilen einer



AmV profitiert aber durchaus auch der Arbeitgeber: Würden die fehlenden 9 Mio. Franken mit ordentlicher direkter Sanierung aufgebracht, müsste der Arbeitgeber zwar lediglich einen Betrag von 4,5 Mio. Franken aufbringen. Nach zehn Jahren ist diese Summe aber definitiv eingebracht und auch bei späterem gutem Börsenverlauf nicht mehr verfügbar. Bei einer Einlage über die AmV ist wohl die ganze Summe von 9 Mio. Franken einzubringen, es besteht jedoch immer die realistische Chance, dass die ganze Summe, und nicht nur die im engeren Sinne dem Arbeitgeber zuzurechnenden 4,5 Mio. Franken, wieder frei und für die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve verfügbar werden wird. In diesem positiven Fall hätte die Gemeinde netto 4,5 Mio. Franken eingespart. Es bleibt jedoch ein Risikospiegel, denn es kann auch der negative Fall eintreffen, bei welchem der Betrag nie oder zumindest lange Zeit nicht frei und damit nicht verfügbar wird. Dann hätte die Gemeinde 4,5 Mio. Franken mehr aufgebracht. Dieses Negativszenario ist allerdings insofern beschränkt, als der Zeithorizont für das Erreichen des Positivszenarios grundsätzlich unendlich ist.

Die Paritätische Kommission ist der Überzeugung, dass mit der gewählten Lösung der Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht der Grundsatz der Parität im Wesentlichen eingehalten wird. Bezüglich Zinsen entsteht der Gemeinde Riehen kein namhafter Nachteil; von den Vorteilen dürfen die Versicherten mittels einer Entlastung profitieren. Mit der Einmaleinlage geht die Gemeinde ein beschränktes Risiko auf Zusatzkosten ein; im Gegensatz dazu hat sie die realistische Chance, auf lange Frist eine Einsparung über 4,5 Mio. Franken realisieren zu können.

Der Gemeinderat schliesst sich dieser Argumentation an und ist gewillt, den Versicherten die Zinsvorteile zur Milderung ihrer Sanierungslasten weiterzugeben sowie nebst den offensichtlichen Vorteilen und Chancen der Einmaleinlage auch ein gewisses Risiko von Zusatzkosten einzugehen.

5. Kredit und Kostenfolgen

Die Sanierungsmassnahmen wirken sich auf die Rechnung der Gemeinde Riehen wie folgt aus:

1. Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht:

- Jahresrechnung 2009, Auflösung der Rückstellung:
ausserordentlicher Ertrag in neutralen Erlösen CHF 9 Mio.
Aufwand Sozialleistungen in neutralen Erlösen CHF 9 Mio.
→ netto erfolgsneutral; ohne Auswirkung auf das Jahresergebnis 2009
- Mittelabfluss per Ende 2009:
CHF 9 Mio. Dieser Betrag kann gemäss Finanzplanung zu Lasten der vorhandenen flüssigen Mittel ausbezahlt werden.

Die Verwendung der Rückstellung und deren Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht sind durch den Einwohnerrat durch Kreditbeschluss zu bewilligen.



2. Sanierungsbeiträge

- Jahresrechnung 2009:

Arbeitgeberanteil zu Sanierungsbeitrag der Rentenbeziehenden:

→ Aufwand für die Rentenleistungen erhöht sich um CHF 370'000 auf CHF 870'000 (budgetiert sind CHF 500'000).

- Jahresrechnungen 2010 - 2019:

→ zusätzlicher Aufwand Sozialleistungen (Arbeitgeberanteil für Aktive) von CHF 375'000 (Höhe des Betrags abhängig von der jeweiligen Lohnsumme)

→ zusätzlicher Aufwand Rentenleistungen (Arbeitgeberanteil Rentenbeziehende) von CHF 284'000 (Höhe des Betrags abhängig von der jeweiligen Teuerung und den Vorsorgekapitalien)

→ Belastung der Jahresrechnungen bzw. des Ergebnisses somit um je ca. CHF 660'000 p.a. Der Betrag erhöht die Strukturkosten im Bereich allgemeine Personalkosten in entsprechendem Umfang.

Die jährlichen Tranchen des Zusatzaufwands sind im Politikplan 2010 - 2013 bereits enthalten.

Bei Erreichen der vollen Deckung des Vorsorgewerks fallen diese Zusatzkosten sofort weg. Erreicht bei gutem Vermögensertrag der Deckungsgrad gar 100%, ohne Einrechnung der Einlage der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, wird die getätigte Einlage von CHF 9 Mio. wieder frei und kann in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve transferiert werden. Daraus können zukünftig Arbeitgeberbeiträge und allfällige Nachzahlungen finanziert werden. Der Aufwand für die Sozialleistungen könnte in den Folgejahren somit um insgesamt CHF 9 Mio. reduziert werden, was direkt zu entsprechenden Entlastungen der Ergebnisse der Jahresrechnungen führen würde. Würde andererseits bei einem negativen Vermögensertrag der Pensionskasse die Einlage auf lange Zeit nicht frei, bleibt sie dennoch stets - mit dem Etikett der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht versehen - bestehen.

6. Zusammenfassung und Antrag

Der Gemeinderat sieht sich gezwungen, zur Schliessung der Deckungslücke des Vorsorgewerks Riehen bei der Pensionskasse Basel-Stadt gemäss den gesetzlichen Auflagen entsprechende Sanierungsmassnahmen zu treffen. Er will die Sanierung sowohl für Aktivversicherte, für Rentenbeziehende als auch für die Gemeinde Riehen finanziell und wirtschaftlich tragbar gestalten. Mittels einer Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht möchte er von zukünftig erwarteten, wieder besseren Vermögenserträgen profitieren, indem diese Einlage bei gutem Verlauf wiederum frei werden kann für andere Verwendungen im Sinne der beruflichen Vorsorge. Zudem möchte er durch die sofortige Einlage eines namhaften Betrags die negativen Auswirkungen der unverzinsten Deckungslücke reduzieren.

Gestützt auf die Empfehlungen der Paritätischen Kommission beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen gutzuheissen und somit



Seite 13

- für die Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht unter Auflösung der entsprechenden Rückstellung aus dem Jahr 2008 einen Kredit in der Höhe von CHF 9 Mio. zu bewilligen und
- ab 1. Januar 2010 bis zum Abschluss der Sanierung einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag von jährlich rund CHF 660'000 als gebundene Ausgabe zu bewilligen.

Im Gegenzug leisten die Aktivversicherten während der Dauer der Sanierung einen Sanierungsbeitrag von 2,0%, wodurch sich die Arbeitnehmerbeiträge gesamthaft von 8,5% auf 10,5% erhöhen.

Die Rentenbeziehenden beteiligen sich an der Sanierung mit einem (Teil-)Verzicht auf dem ihnen gewährten Teuerungsausgleich (Zuweisung von jährlich durchschnittlich 0,52% ihres Vorsorgekapitals an die Sanierungskosten der PK).

Riehen, 6. Oktober 2009

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Handwritten signature of Willi Fischer in black ink.

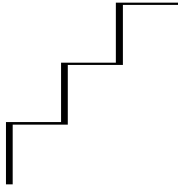
Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Handwritten signature of Andreas Schuppli in black ink.

Andreas Schuppli

Beigedruckt: Beschlussesentwurf



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Sanierung des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen

„Der Einwohnerrat bewilligt auf Antrag des Gemeinderats [und der Spezialkommission für Vorsorgefragen] für die Sanierung des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen bei der Pensionskasse Basel-Stadt

1. unter Auflösung der entsprechenden Rückstellung aus dem Jahre 2008 einen Kredit in der Höhe von CHF 9 Mio. zur Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht sowie
2. als gebundene Ausgabe einen jährlichen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag von rund CHF 660'000, beginnend ab 2010 bis zum Abschluss der Sanierung.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli